## Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundesteuer

(Berufskostenverordnung)

### Änderung vom 6. März 2015

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) verordnet:

I

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Art. 3 Festlegung der Pauschalansätze und des Abzugs für die Benützung eines privaten Fahrzeugs

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10) und den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) im Anhang fest.

#### Art 4 Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen

Werden anstelle einer Pauschale nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 10 höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

#### Art. 5 Fahrkosten

<sup>1</sup> Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG).

1 SR **642.118.1** 

2014-2680 861

- <sup>2</sup> Als Kosten sind abziehbar:
  - a. die notwendigen Auslagen f
    ür die Ben
    ützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
  - b. die notwendigen Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

#### Art. 9 Abs. 4

<sup>4</sup> Als notwendige Fahrkosten gelten die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 abziehbar.

Π

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

6 März 2015

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf

Anhang (Art. 3)

## 1. Pauschalansätze ab dem Steuerjahr 2016

			Fr.
Mel	hrkosten für Verpflegu	ing	
(	Bei auswärtiger Verpfle, bzw. Schicht- oder Nach (Art. 6 Abs. 1 und 2) – Voller Abzug – Halber Abzug	itarbeit pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr pro Hauptmahlzeit	15.— 3200.— 7.50
		bzw. Tag im Jahr	1600.—
	Bei auswärtigem Wochenaufenthalt (Art. 9 Abs. 2)		
	Voller Abzug	im Tag im Jahr	30.— 6400.—
-	<ul> <li>Gekürzter Abzug<sup>2</sup></li> </ul>	im Tag im Jahr	22.50 4800.—
	rige Berufskosten t. 7 Abs. 1)		
		3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	2000.— 4000.—
	penerwerb t. 10)		
		20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.— 2400.—

 $<sup>^2</sup>$  Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

# 2. Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ab dem Steuerjahr 2016

Der Maximalbetrag des Abzugs ist auf 3000 Franken im Jahr begrenzt.

		Fr.		
Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b)				
<ul> <li>Fahrräder,         Motorfahrräder und         Motorräder mit gelbem         Kontrollschild</li> </ul>	im Jahr	700 —		
<ul> <li>Motorräder mit weissen</li> </ul>	1	,		
Kontrollschild  – Autos	pro Fahrkilometer pro Fahrkilometer	40 70		